

Satzung des „Heimat- und Geschichtsverein Lorsbach e.V.“

(zuletzt geändert am 16.03.2009 und am 19.06.2009 im Vereinsregister eingetragen)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „ Heimat- und Geschichtsverein Lorsbach e.V.“
2. Er wurde am 9. Juni 1986 durch 23 anwesende Gründungsmitglieder gegründet.
3. Der Sitz des Vereins ist 65719 Hofheim-Lorsbach.
4. Der Verein wurde am 16. Dezember 1986 in das Vereinsregister (Amtsgericht Frankfurt) unter der Nummer VR 8795 eingetragen.

§ 2

Zwecke des Vereins

1. Der Heimat- und Geschichtsverein Lorsbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der geschichtlichen Wissenschaften im Allgemeinen sowie der Erforschung der Vergangenheit des Stadtteiles Hofheim-Lorsbach und des ehemaligen Herzogtums Nassau im Besonderen durch die Sammlung und Erhaltung von Dokumenten und Gegenständen von geschichtlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung.

- durch Pflege und Unterhaltung des Aussichtsturms „Turm am Ringwall“ in Hofheim-Lorsbach

- b) die Förderung der Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trägerschaft, Betrieb und Unterhaltung der dem Heimat- und Geschichtsverein Lorsbach e.V. von der Stadt Hofheim am Taunus überlassenen Stadtteilbücherei Lorsbach.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedermann offen. Sie ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind solche, die sich aktiv im Verein betätigen gemäß den Zielen und Zwecken des Vereins.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß. Über diesen Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
4. In allen Fällen ist das betroffene Mitglied vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
- b) durch freiwillige Zuwendungen und
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist oberstes Beschlußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer zehntägigen Frist einberufen. Die Einberufung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Beratung und Beschlußfassung über die eingebrachten Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters, des Archivars und der Beisitzer für die Amtszeit von zwei Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Wahl der Ehrenmitglieder,
- h) die Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Archivar
- f) den Beisitzenden

§ 12 Verfahrensordnung für den Vereinsvorstand

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von vier Wochen eine Vorstandssitzung vom Vorsitzenden einzuberufen.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen vom Vorstand genehmigen ist.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder und die Presse fortgesetzt angemessen über die Vereinsarbeit zu unterrichten.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Alle Rechtsgeschäfte werden von jeweils zwei der vorgenannten Personen gemeinsam vorgenommen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Heimat- und Geschichtsvereins sind Belege vorzulegen, die in ein Kassenbuch einzutragen sind.
3. Am Ende eines Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gefaßt werden. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Hofheim am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Lorsbach zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. Juni 1986 beschlossen und 16. Dezember 1986 in das Vereinsregister eingetragen.